Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

168 (22.6.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, № 5. den 22. Juni.

Begründung der einzelnen Positionen des Etats über die auf das Grundstocksvermögen zu übernehmenden Ausgaben in den Jahren 1842 und 1843.

§. 1. Neue Einrichtung und Erweiterung der Brauerei Rothhaus.

Schon bei Vorlage des halbjährigen Budgets für die Zeit vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 ist zur Kenntniß der Stände gebracht worden, daß die Brauerei-Einrichtungen veraltet seyen und daß der Mangel an guten Kellern dem Betrieb der Brauerei zum großen Nachtheil gereiche. Es wurde dabei die Ueberzeugung ausgesprochen, daß es nothwendig sey, einen zur Aufbewahrung des Lagerbiers geeigneten Keller anzulegen und die veralteten Einrichtungen unter angemessenen Erweiterungen nach den neueren Erfahrungen herzustellen.

Dem Wunsch der Stände gemäß ist vor der Ausführung der neuen Einrichtungen ein Verkauf versucht worden, allein es zeigte sich dabei auch nicht ein einziger Kaufliebhaber.

Es blieb hiernach nichts übrig, als die Brauerei in ihrem mangelhaften Zustande beizubehalten und sie von Jahr zu Jahr mehr herabkommen zu lassen, oder die vorgeschlagenen neuen Einrichtungen zur Ausführung zu bringen.

Nach der Ansicht der großherzogl. Regierung konnte es nicht zweifelhaft seyn, daß man sich für das Letztere entscheiden müsse; es wurden daher hierzu die nöthigen Anordnungen getroffen und werden nun hier die früher verlangten, aus dem Grundstock zu schöpfenden 100,000 fl. in den neuen Etat aufgenommen. (S. Vortrag des Finanzministers vom 17. Juli; Bericht der Budgetkommission vom 27. Juli und Finanzgesetz vom 5. August 1841.)

§. 2. Vollendung des Walzwerks zu Albbruck.

Nachdem der früher bewilligte Kredit erschöpft war, hat es sich ergeben, daß noch folgende, in dem Ueberschlag nicht vorgesehene Einrichtungen nothwendig sind:

a. ein Flammofen mit einem Aufwand von	1000 fl.
b. zwei Blechöfen	3580 „
c. drei Paar große Bandwalzen	3000 „
d. für Ersatzwalzen an die Stelle der abgehenden	1000 „
e. für eine weitere Blechscheere sammt Fundamentirung	1800 „
Zusammen	10,380 fl.

wovon für jedes Jahr die Hälfte mit 5190 fl. in den Etat aufgenommen worden ist.

§. 3. Wegen Einführung der Faber'schen Gasöfen auf den Hüttenwerken.

Das Bedürfniß für diesen Zweck ist nach dem halbjährigen Budget zu 22,000 fl. angegeben, wovon einstweilen 11,000 fl. bewilligt wurden, die aber bis zum Schluß der abgewichenen Periode nicht verwendet werden konnten.

Nach der Vorlage über die Abänderungen des ordentlichen Budgets für die Jahre 1842 und 1843 sind die in dem letzteren enthaltenen 7,500 fl. für die Einrichtung eines Faber'schen Gasofens zu Hausen ausgeschieden und hierher verwiesen worden. Hiernach stellt sich der Gesammtaufwand auf 29,500 fl., wovon für jedes Jahr die Hälfte mit 14,750 fl. in Anforderung gebracht wird.

(Siehe Vortrag des Finanzministers vom 10. Jan. 1842).

§. 4. Für die Erbauung von zwei neuen Frischfeuern und Glühöfen zu Albbruck.

Der Absatz an Walzeisen und Walzblechen zu Albbruck gestaltete sich so günstig, daß die zunächst liegenden Werke nicht im Stande waren, die zum schwunghaften Betriebe des Walzwerks erforderlichen Quantitäten von Walzmaterial ohne Nachtheil für den eigenen Betrieb abzugeben. Die technische Behörde hat daher die Erbauung von zwei weiteren Frischfeuern mit Glühöfen auf dem Hüttenwerk Albbruck mit einem Kostenaufwand von 3844 fl. beantragt, und es konnte diese Einrichtung, ohne daß ein Theil der günstigen Wirkungen des neu hergestellten Walzwerks aufgehoben wird, nicht umgangen werden.

§. 5. Fliegende Brücke bei Hüningen.

Unter dem für die halbjährige Budgetperiode vom 1. Juli bis letzten Dezember 1841 aufrecht erhaltenen Kredit von 47,861 fl. (Reg.-Bl. von 1841 S. 205) sind begriffen:

a. für die fliegende Brücke bei Hüningen	28,832 fl.
b. für jene bei Breisach	19,029 „
	47,861 fl.

Für den Brückenbau bei Hüningen sind bis zum Schluß des abgewichenen Jahrs nur 9,333 fl. verwendet worden, und es muß von dem ursprünglichen Kredit der Betrag von 19,499 fl. für die laufende Budgetperiode aufrecht erhalten werden.

Da der Bau in der Ausführung begriffen ist, wird die Verwendung im Jahr 1842 eintreten.

§. 6. Flügende Brücke bei Breisach.

Von dem für die abgewichene Periode aufrecht erhaltenen Kredit von	19,029 fl.
wurden verwendet	5,500 „
es sind daher noch disponibel	13,529 fl.

Neuere Untersuchungen haben indessen gezeigt, daß mit diesen Mitteln der Bau nicht ausgeführt werden kann, und daß hierzu für den Antheil des Großherzogthums noch beiläufig weitere 16,471 fl.
nothwendig sind, im Ganzen also noch . . 30,000 fl.

Bei der anerkannten Nützlichkeit des Unternehmens für die obere Landesgegend hat die großherzogl. Regierung kein Bedenken getragen, die ganze Summe in den Etat aufzunehmen.

§. 7. Anschaffung von Kunstgegenständen.

Die im Jahr 1837 für Anschaffung von Kunstgegenständen ausgesetzten 25,000 fl. sind bis auf den Betrag von 4,397 fl. verwendet und über diese soll im ersten Jahr der neuen Budgetperiode verfügt werden.

Um jedoch auch im zweiten Jahr wenigstens etwas für neue Anschaffungen thun zu können, ist dafür die mäßige Summe von 5000 fl. aufgenommen worden.

§. 8. Vollendung des Akademiegebäudes.

Die Gesammtsumme des für das Akademiegebäude erforderlichen Kredits, mit Einschluß des bei den Verhandlungen über das halbjährige Budget erörterten Nachtrags beträgt . . . . . 186,000 fl. — kr.

Bis 1. Juli 1841 wurden verwendet	105,935 fl. 43 kr.	
Ferner im abgewichenen halben Jahr bis letzten Dezember 1841 .	18,767 fl. 35 kr.	
Zusammen		124,703 fl. 18 kr.

es bleiben also noch disponibel . . 61,296 fl. 42 kr.
wovon für jedes der beiden Jahre 1842 und 1843 die Hälfte mit 30,648 fl. in den Etat aufgenommen ist.

§. 9. Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner.

Nach der Vorlage über das halbjährige Budget sind die Kosten der Herstellung einer neuen Dienstwohnung für den Hofgärtner, nach Abzug des Erlöses aus dem alten Gebäude, zu 14,000 fl. überschlagen. Der Erlös aus dem letzteren wurde dabei zu 2000 fl. angenommen.

Da der ganze Aufwand früher gemacht werden muß, als man den Erlös aus dem abgehenden Gebäude einziehen kann, und da es auch überdies der Rechnungs-Ordnung entspricht, daß der Bauaufwand vollständig in Ausgabe und der Erlös aus der bisherigen Hofgärtnerswohnung in Einnahme verrechnet wird, so wurde das ganze Bedürfniß von 16,000 fl. nach Abzug der im abgewichenen Jahr verwendeten 1700 fl. mit 14,300 fl. in dem Etat vorgesehen. Der Gebäudeerlös wird dafür seiner Zeit der Grundstocksverwaltung zugewiesen werden.

§. 10. Innere Einrichtung des Akademiegebäudes zur Aufstellung von Kunstgegenständen.

Von dem zu 9700 fl. überschlagenen Gesammtaufwand wurde der vierte Theil mit 2425 fl. in das halbjährige Budget aufgenommen (Regierungsblatt von 1841 Seite 202.)

Die wirkliche Verwendung beträgt nur 195 fl. 14 kr. In den beiliegenden Etat ist der nicht verwendete Kredit mit 2230 fl. mit den weiteren drei Viertheilen der Ueberschlagssumme von 7,275 fl. aufgenommen worden, indem die ganze Einrichtung wahrscheinlich im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode vollendet werden kann.

Vortrag der großherzoglichen Regierungskommission, das nachträgliche Budget für 1842 und 1843 betreffend.

Hochgeehrte Herren!

In Gemäßheit des uns gewordenen höchsten Auftrags Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. d. M. übergeben wir ihnen das nachträgliche Budget für die Jahre 1842 und 1843.

Bei Verfassung des ordentlichen Budgets, welches Ihnen am 3. April v. J. vorgelegt wurde, war man, wie gewöhnlich, von dem Grundsatze ausgegangen, die früheren Budgetsätze so viel möglich beizubehalten, und nur solche Abweichungen eintreten zu lassen, welche sich als eine Folge veränderter Verhältnisse von selbst ergeben hatten.

Das nachträgliche Budget bestimmt die neuen Ausgaben, welche sich als nothwendig oder wenigstens nützlich rechtfertigen, und durch den Ueberschuß des ordentlichen Budgets decken lassen, oder welche von solcher Dringendheit sind, daß neue Deckungsmittel vorgeschlagen werden müssen.

Die nachträglichen Ausgaben betragen
im ersten Jahr der Budgetperiode . . . 552,880 fl.
im zweiten Jahr erheben sie sich auf die bedeutende Summe von . . . . . 991,167 fl.
der Unterschied von . . . . . 438,287 „
wird vor Allem Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen.

Von dem Mehraufwand des zweiten Jahres fallen auf die Lasten und Verwaltungskosten . . . . . 265,432 fl.
den eigentlichen Staatsaufwand . . . . 172,855 „

Der Unterschied bei den Lasten und Verwaltungskosten beruht vorzüglich darauf, daß unter die neuen Ausgaben des zweiten Jahres wegen des Betriebs der Eisenbahnstrecke von Heidelberg nach Karlsruhe und von Appenweier nach Offenburg und Kehl für ¾ Jahre eine Summe von . . . . . 282,287 fl.
aufgenommen ist.

Der Unterschied bei dem eigentlichen Staatsaufwande hat seinen Hauptgrund darin, daß für die Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse im zweiten Jahre 64,660 fl. mehr in Ausgabe stehen, als im ersten, und daß in diesem die meisten Verwaltungsausgaben, mit Ausnahme des Mehraufwands für den Militäretat und die Badeanstalten, statt mit einem vollen Jahresbetrage, nur mit ¼ desselben in Ansatz gekommen sind, weil viele dieser Ausgaben noch verschoben werden können, und selbst nach Genehmigung derselben ihre Anordnung noch mannigfaltige Vorbereitungen erfordert.

Ein gleich auffallender Unterschied, wie bei den Ausgaben, erscheint auch bei den Einnahmen beider Budgetjahre; die des zweiten übersteigen die des ersten um . . . . . 350,891 fl.

Eine Position, die im Budget des zweiten Jahres

steht, und im ersten nicht vorkommt, klärt diesen Unterschied bis auf den unerheblichen Betrag von 4324 fl. auf. Im Budget des zweiten Jahres stehen nämlich vom Betrieb der Bahnstrecke von Heidelberg nach Karlsruhe und von Appenweier nach Offenburg und Kehl 346,567 fl. in Einnahme, welche zur Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse bestimmt sind.

Sie entnehmen aus diesen wenigen Bemerkungen, daß der Eisenbahnbau in unserem nachträglichen Budget eine wichtige Rolle spielt.

Es erscheint darin eine reine Mehreinnahme vom Betrieb von		64,280 fl.
dagegen ein Zuschuß zur Eisenbahnkasse für 1842 von . .	284,219 fl.	
„ 1843 „ . . .	348,879 „	
für beide Jahre von		633,098 fl.
eine Ausgabe, welche die Einnahme um		568,818 fl.
übersteigt.		

Wir enthalten uns, diesen Gegenstand hier weiter zu verfolgen, da Ihnen ein besonderes Budget über den Aufwand für die Eisenbahn vorgelegt werden wird, begleitet von einem Gesetz über ein Anlehen von 9,200,000 fl.

Ueber die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen glauben wir jede weitere Aeußerung umgehen zu können. Sie werden die spezielle Begründung lesen, und darin hinlänglichen Aufschluß finden.

Zur leichteren Uebersicht der Gesammtresultate der verschiedenen Vorlagen über das ordentliche Budget übergeben wir Ihnen eine summarische Zusammenstellung derselben.

Es betragen hiernach:

	für 1842:	für 1843:	für die Budgetperiode:
	fl.	fl.	fl.
die Einnahmen .	15,741,072	16,099,799	31,840,871
die Ausgaben . .	15,738,393	16,096,143	31,834,536
u. es ergibt sich also	+ 2,679	+ 3,656	+ 6,335

Die Einnahmen decken hiernach die Ausgaben, ein namhafter budgetmäßiger Ueberschuß zu Deckung der unvermeidlichen und unvorherzusehenden Mehrausgaben, und zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der künftigen Budgetperiode ist aber nicht vorhanden. Doch glauben wir auch in dieser Beziehung beruhigt seyn zu können, denn obgleich die Einnahmen für 1842 und 1843 gegen die frühere Budgetperiode bedeutend erhöht worden sind, so wird sich doch immer noch ein Ueberschuß in der laufenden Budgetperiode ergeben, der hinlänglich ist, auch diese Bedürfnisse zu decken, vorausgesetzt, daß keine außergewöhnlichen Ueberschreitungen oder unvorhergesehene erhebliche Ausgaben eintreten, und die günstigen Verhältnisse, deren wir uns seit einer Reihe von Jahren zu erfreuen hatten, den Vollzug des Einnahmebudgets begleiten.

Die Vergleichung des ursprünglichen Budgets, welches für beide Jahre einen Ueberschuß von 1,212,287 fl. zeigte, mit dem, welcher aus seiner Ergänzung durch das nachträgliche hervorgegangen, das nur einen Ueberschuß von 6,335 fl. gewährt, ist nicht erfreulich, und doch hat die Regierung Alles aufgeboten, um das letztere in den engsten, durch die ordentlichen Einnahmen bedingten Gränzen zu halten. Die bedeutendsten Mehrausgaben, der erhöhte Militäraufwand und die Dotation des Eisenbahnunternehmens waren nicht zu beseitigen.

Bei näherer Prüfung werden Sie sich von der Nothwendigkeit der Ausgaben des nachträglichen Budgets überzeugen, und unserem Wunsche, dasselbe baldmöglich zu erledigen, gewiß gerne entgegen kommen.

Leopold, von Gottes Gnaden,

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Zur Bestreitung weiterer, in dem vorgelegten Budget nicht vorgesehener, ordentlicher Ausgaben wird den Ministerien

für 1842 ein Kredit von . .	552,880 fl.
für 1843 ein solcher von . .	991,167 „
für die Budgetperiode von .	1,544,047 fl.

eröffnet.

Art. 2.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter Nr. 1 anliegenden Etat festgesetzt.

Art. 3.

Als Deckungsmittel werden die nachträglich konstatirten, in dem angebogenen Etat Nr. 2 verzeichneten Einnahmen

für 1842 im Betrag von . .	96,666 fl.
„ 1843 „ „ „ . .	447,557 „

bestimmt, das weitere Erforderniß

für 1842 mit	456,214 fl.
„ 1843 „	543,610 „

aber aus den Ueberschüssen des vorgelegten ordentlichen Budgets geschöpft.

Etat
der nachträglichen Ausgaben für 1842 und 1843.

Budgetmäßige Bezeichnung.	1842.	1843.
	fl.	fl.
Lasten und Verwaltungskosten.		
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
B. Eisenbahnverwaltung.		
§. 1. Für den Betrieb der Bahnstrecke von Heidelberg nach Karlsruhe und von Appenweier nach Offenburg und Kehl für ¾ Jahre	—	282,287
Ministerium des Innern.		
7. Badanstalten.		
§. 2. Zur Herstellung neuer Anlagen und Gebäude	5,000	5,000
Finanzministerium.		
II. Forstdomänenverwaltung.		
Tit. 2. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Domänenverwaltung.		
§. 3. Voituraversen der Forstämter	112	450
§. 4. Besoldungen der Bezirksförster und für Dienstaushülfe	2,250	9,000
§. 5. Pferdeunterhaltungsgelder der Bezirksförster	330	1,320
	2,692	10,770
VII. Steuerverwaltung.		
Tit. 1. Lasten und Verwaltungskosten der direkten Steuer.		
A. Der allgemeinen direkten Steuer.		
§. 6. Ordentliche Katasterkosten	710	2,840
Tit. 6. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
§. 7. Kosten des Aufsichtspersonals	858	3,432
§. 8. Bezüge der Obereinnehmer — Bureaukosten	762	3,050
	2,330	9,322
VIII. Zollverwaltung.		
Tit. 2. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten.		
§. 9. Beaufsichtigungskosten wegen Besteuerung der Runkelrübenzuckerfabriken	1,700	1,700
Tit. 3. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.		
Kosten der Zolldirektion.		
§. 10. Gehalte. Erhöhung der Revisionsgebühren	25	100
§. 11. §. 26. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. Wegen theilweiser Einstellung der Rückvergütung des preußischen Rhein-Oktrois vermindert sich diese Position um	— 19,998	— 51,998
	— 18,273	— 50,198
	— 13,251	— 30,106
Zusammenstellung.		
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	—	282,287
Ministerium des Innern	5,000	5,000
Finanzministerium	— 13,251	— 30,106
Summe der Lasten und Verwaltungskosten .	— 8,251	257,181

Budgetmäßige Bezeichnung.	1842.	1843.
Eigentlicher Staatsaufwand.	fl.	fl.
I. Staatsministerium.		
Tit. 3. Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen.		
§. 12. Apanage für Seine Hoheit den Erbgroßherzog	11,250	30,000
" 13. Nadelgeld für die Prinzessin Alexandrine, Hoheit	684	—
	11,934	30,000
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:		
Tit. 1. Ministerium.		
§. 14. Besoldungen	200	800
Tit. 2. Gesandtschaften.		
§. 15. Gesammtaufwand an Besoldungen, Gehalten und Bureaukosten der Gesandtschaften	500	2,000
§. 16. Gesammtaufwand für Konsulate	500	2,000
	1,000	4,000
	1,200	4,800
III. Justizministerium.		
Tit. 3. Hofgerichte.		
§. 17. Besoldungen	700	2,800
Tit. 5. Zucht- und Korrektionsanstalten. 2. Bruchsal.		
§. 18. Gehalte der Skribenten und Offizianten	163	325
	863	3,125
IV. Ministerium des Innern.		
Tit. 2. Evangelische Kirchensektion.		
§. 19. Erhöhung des Staatsbeitrags zu Vermehrung des Revisionspersonals	250	1,000
Tit. 3. Katholische Kirchensektion.		
§. 20. Erhöhung des Staatsbeitrags zu Vermehrung des Kollegial- und Revisionspersonals	1,400	3,200
Tit. 4. Forstpolizeidirektion.		
§. 19½. An den Forstdomänenetat.		
§. 21. Ersatz des auf den Forstpolizeietat fallenden Theils des durch das nachträgliche Budget für die Voitureaversen der Forstmeister, Besoldungen, Dienstaushülfe und Pferdeunterhaltungsgelder der Bezirksförster erhöhten Aufwands	1,404	5,615
Tit. 6. Generallandesarchiv.		
§. 22. Gehaltserhöhung für den Kanzleidiener	50	50
" 23. Miethzins für das Lokal in Durlach	80	80
	130	130
Tit. 8. Bezirksjustiz und Polizei.		
§. 24. Besserstellung der Beamten und neue Anstellungen	5,000	8,000
" 25. Anstellung von Amtsregistratoren	—	10,000
" 26. Gehalte des Personals der Lokalpolizei	150	600
	5,150	18,600
Tit. 9. Allgemeine Sicherheitspolizei.		
§. 27. Vermehrung der Gendarmen	3,746	14,985
Uebertrag	12,080	43,530

Beilage zum Gesetzesentwurf über die nachträglichen ordentlichen Ausgaben und Einnahmen. — Art. 3. — Nr. 2.

Etat
der nachträglichen Einnahmen für 1842 und 1843.

Budgetmäſsige Bezeichnung.	1842.	1843.
	fl.	fl.
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.		
B. Eisenbahnverwaltung.		
§. 1. Vom Betrieb der Bahnstrecke von Heidelberg nach Karlsruhe und von Appenweier nach Offenburg und Kehl für ¾ Jahre . . .	—	346,567
Ministerium des Innern.		
1) Amtskassenverwaltung.		
§. 2. Beiträge zu den Gehalten des Personals der Lokalpolizei . . .	37	150
5) Wasser- und Straßenbauverwaltung.		
§. 3. (§. 3½). Beitrag der Eisenbahnbaukasse zu dem Aufwand für die Direktion der Wasser- und Straßenbauverwaltung	8,825	8,825
7) Badanstalten.		
§. 4. Pachtzinserhöhung	5,000	5,000
	13,862	13,975
Finanzministerium.		
2) Forstdomänenverwaltung.		
Tit. 2) aus Waldungen.		
§. 5. Erlös aus Holz durch Verkauf	50,000	50,000
Tit. 5) Verschiedene Einnahmen.		
§. 6. (§. 10½). Von dem Etat der Forstpolizeidirektion. Ersatz des auf die Forstpolizeiverwaltung fallenden Theils des durch das nachträgliche Budget für die Voitureaversen der Forstmeister, Besoldungen, Dienstaushülfe und Pferdeunterhaltungsgelder der Bezirksförster erhöhten Aufwands	1,404	5,615
7) Steuerverwaltung.		
Tit. 2) Indirekte Steuer.		
§. 7. Bieraccise von dem aus den übrigen Vereinsstaaten eingehenden Bier	13,000	13,000
8) Zollverwaltung.		
Tit. 2) Unmittelbare Einnahmen.		
§. 8. (§. 6½). Runkelrübenzuckersteuer	18,400	18,400
	82,804	87,015
Zusammenstellung.		
Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten . .	—	346,567
Ministerium des Innern	13,862	13,975
Finanzministerium	82,804	87,015
Summe der nachträglichen Einnahmen	96,666	447,557

Nachträgliches Budget für 1842 und 1843.

Begründung.

Allgemeine Vorbemerkung.

Bis zu der Zeit, wo das nachträgliche Budget für 1842 und 1843 zum Vollzug kommen kann, wird ein großer Theil des ersten Jahres umlaufen seyn, es ist daher überall, wo nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, nur der Betrag für die Zeit vom 1. Oktober bis letzten Dezember 1842 in das Budget aufgenommen worden, was überdies nothwendig war, um die Einnahmen des ersten Jahrs nicht zu überschreiten.

Ausgaben.

Lasten und Verwaltungskosten.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

B. Eisenbahnverwaltung.

§. 1. Für den Betrieb der Bahnstrecke von Heidelberg nach Karlsruhe und von Appenweier nach Offenburg und Kehl für dreiviertel Jahre.

Im Laufe der Budgetperiode wird nach der Angabe der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues die Strecke von Heidelberg bis nach Karlsruhe, und von Appenweier nach Offenburg und Kehl in Betrieb kommen. Es wird angenommen, daß dieß im Frühjahr 1843 geschieht, und es sind daher die Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten für dreiviertel Jahre in das Budget aufzunehmen.

Zur Berechnung der Einnahme und der damit verbundenen Ausgabe ist kein anderer Anhaltungspunkt, als das Budget für die Bahn zwischen Heidelberg und Mannheim vorhanden. Diese Bahn hat eine Länge von 4,25 Stunden, die Bahn von Heidelberg nach Karlsruhe und von Appenweier nach Offenburg und Kehl eine Länge von 17,55 Stunden.

Nimmt man eine verhältnißmäßig gleiche Einnahme und Ausgabe wie bei der Heidelberg-Mannheimer Bahn an; so berechnet sich für die im Frühjahr 1843 in Betrieb kommenden Bahnen

a) die Jahreseinnahme auf . . . 462,089 fl.
b) die Jahresausgabe auf . . . 376,383 fl.

das Betreffniß für dreiviertel Jahre ist daher bei der Einnahme 346,567 fl. und bei der Ausgabe 282,287 fl., was eine Nettoeinnahme von 64,280 fl. erwarten läßt.

Ministerium des Innern.

7. Badanstalten.

§. 2. Zur Herstellung neuer Anlagen und Gebäude.

Ist die Summe, welche wegen der nach §. 4 erhöhten Einnahme zu Gunsten der Badanstalten verwendet werden kann.

Finanzministerium.

II. Forstdomänen-Verwaltung.

Tit. II. Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei- und Domänenverwaltung.

§. 3. Voitureaversen der Forstämter.

Bei Festsetzung der Voitureaversen ist von der Ansicht ausgegangen worden, daß die Unterhaltung von Chaise und zwei Pferden, wozu die Forstmeister verbindlich gemacht worden sind, in dem See- und Oberrheinkreis um beiläufig 10 Prozent höher zu stehen komme, als in dem Mittel- und Unterrheinkreis, und darum ist das Aversum dafür den Forstmeistern in den beiden obern Kreisen auf je 500 fl., jenen in den beiden untern Kreisen auf je 450 fl. bestimmt worden.

Nach neuerer Untersuchung findet jetzt ein Unterschied in den Unterhaltungskosten nach dieser Begrenzung nicht mehr statt, die Billigkeit fordert daher, daß die Forstmeister in den beiden Kreisen nicht minder günstig als die übrigen behandelt, und die Aversen sämmtlicher Forstmeister gleichgestellt werden, und zwar auf die Summe von je 500 fl., welche immer noch sehr mäßig genannt werden kann.

Der Forstmeister in den beiden unteren Kreisen sind es neun; der nachträglich in das Budget aufzunehmende Aufwand berechnet sich hiernach auf 9 mal 50 fl. gleich 450 fl.

§. 4. Besoldungen der Bezirksförster und für Dienstaushülfe.

Der Normaletat für die Besoldungen der Bezirksförster enthält vier Klassen: zu 700 fl., 800 fl., 900 fl., 1000 fl. Es bedarf keiner Ausführung, daß bei den jetzigen Lebensverhältnissen diese Besoldungen kaum nothdürftig zum Unterhalt einer kleinen Familie zureichen. Wird nun erwogen, daß der Bezirksförster in der Besoldung keinen Ersatz für die zu seiner Ausbildung aufgewendeten Kosten findet, daß er ein seinem Stande angemessenes äusseres Erscheinen behaupten soll, daß er eines besondern Arbeitszimmers bedarf, welches ihm die Miethwohnung und die Feuerungskosten vertheuert, und wofür er keine Entschädigung bezieht, daß ihm ferner ein großes Kapital anvertraut ist, bei dessen Verwaltung er nicht mit Nahrungssorgen zu kämpfen haben darf, daß endlich die unbestimmte und unregelmäßige Nachhausekunft von auswärtigen Dienstgeschäften manchen häuslichen Aufwand, den andere Staatsbeamte nicht kennen, unvermeidlich macht, ist eine Erhöhung der Besoldungen dringend geboten. Werden diese auf 800 fl., 900 fl., 1000 fl., 1100 fl. gestellt, so erreichen sie immer noch nicht die Höhe derjenigen, die anderen Dienern zugestanden sind, welche eine mindere Verantwortlichkeit auf sich haben.

Für 80 Bezirksforsteien beträgt die Erhöhung um 100 fl. . . . . 8,000 fl.

Um die im Alter schon zu sehr vorgerückten Bezirksförster, welche entweder dem innern oder dem äußern Dienst nicht vollkommen befriedigend vorzustehen vermögen, nicht in den Pensionsstand versetzen zu müssen, ist die Verwilligung eines Fonds für Dienstaushülfe nöthig; für eine Bezirksforstei ist eine solche Aushülfe mit einem Aufwand von 300 fl. bereits bewilligt, die gleiche Summe wird in der nächsten Zeit nöthig, um die Pensionirung eines weitern Bezirksförsters zu umgehen. Weitere Mittel sind für provisorische Verwaltung von Bezirksforsteien in Krankheitsfällen und bei anderen Verhinderungen der Bezirksförster erforderlich, es glaubt daher die Direktion die Summe von . . 1,000 fl.

9,000 fl.

als Jahresaufwand für diesen Zweck in Anspruch nehmen zu müssen.

§. 5. Pferdeunterhaltungsgelder der Bezirksförster.

Derselbe Grund, welcher für die Gleichstellung der Voitureaversen der Forstmeister spricht, ist auch für die Erhöhung der Pferdeunterhaltungsgelder der Bezirksförster in dem Mittel- und Unterrheinkreis von 300 fl. auf 330 fl. vorhanden. In diesen beiden Kreisen bestehen 44 landesherrliche Bezirksforsteien, der Aufwand für die Gleichstellung berechnet sich daher auf 44 mal 30 fl. gleich 1,320 fl. (Fortsetzung folgt.)

Dreizehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Dienstag, den 21. Juni 1842, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk. Auf der Bank der Regierung die großh. Regierungskommissäre, Finanzminister v. Boeckh, Staatsrath v. Rüdt und Ministerialrath Kühlenthal.

Der Präsident eröffnet der Kammer, daß der Abg. Fauth um einen Urlaub von einigen Wochen nachsuche, um eine Badreise zu unternehmen. Bewilligt. Der Abg. Bassermann übergibt eine Petition mehrerer israelitischen Einwohner von Mannheim, Emanzipation der Israeliten betr. Der Abg. Welte übergibt eine Eingabe der Wahlmänner von Konstanz über die vom Abg. Trefurt gegen den Abg. Mathy bei der Diskussion über die Wahl des Letzteren erhobenen Beschuldigungen. Staatsrath Freiherr v. Rüdt übergibt die Wahlakten der Abg. Zittel, Rettig und Gastroph. v. Itzstein erinnert bei dieser Gelegenheit wiederholt an die Wahlakten des Abg. Kuenzer und fragt, warum sie noch nicht übergeben seyen, da sie, dem Vernehmen nach, doch bereits eingelaufen seyen, und auch der Abg. Kuenzer seine unbedingte Annahme der Wahl erklärt habe. Sein baldiges Erscheinen liege im Interesse des Bezirks, der ein Recht habe, hier vertreten zu seyn, und im Interesse der Kammer. Was die Urlaubsverweigerung durch die Curie betreffe, so wolle er in diese Frage nicht näher eingehen, sich blos mit der Bemerkung begnügen, daß die Wirksamkeit des Abg. Kuenzer als Abgeordneter und die Theilnahme am parlamentarischen Leben denselben nicht hindern werden, derselbe ausgezeichnete Redner, Schulmann und Pfarrer zu seyn, wie bisher, daß ferner die Curie, welche Frieden zu stiften berufen sey, nicht Zwietracht werde säen wollen durch erneuerte Anregung des Urlaubstreites, während die Regierung keinem Staatsdiener diesmal den Urlaub verweigert und so im Geist des Friedens und der Eintracht gehandelt habe. Die protestantische Behörde habe dem Abg. Pfarrer Zittel den Urlaub gegeben; er, ein Katholik, freue sich, daß die protestantische Kirche ihren Vertreter in diesem Hause habe, allein ebenso nahe liege ihm der Wunsch, auch die Interessen seiner Kirche durch einen Geistlichen derselben vertreten zu sehen. Die Regierung möge sich daher bei der Curie für den Abg. Kuenzer verwenden, und so bald als möglich dessen Wahlakten vorlegen.

Staatsrath Freiherr v. Rüdt: Der Herr Abg. v. Itzstein hat zwar gesagt, in die Frage nicht näher eingehen zu wollen, hat sie aber doch erörtert. Ich kann mich meinerseits nicht darauf einlassen, ihm in dieser Erörterung zu folgen, und nur so viel sagen, daß der Abg. Kuenzer gegen den Erlaß der Curie den Rekurs an die Staatsbehörde ergriffen hat. Bevor dieser Rekurs seine Erledigung durch eine allerhöchste Entscheidung erhalten hat, kann die Uebergabe der Wahlakten nicht stattfinden.

Der Abg. Mathy legt der Kammer drei Aktenstücke vor, wovon das erste ein Zeugniß der Staatskanzlei des Kantons Solothurn enthält, wonach der Hr. Abgeordnete kein Bürgerrecht in diesem Kanton hat; das zweite ein Zeugniß des Hrn. Roschi in Bern, daß derselbe keinen Theil an geheimen Verbindungen gehabt, und das dritte einen Auszug aus dem Tagsatzungs-Protokoll über Zurücknahme der Verweisung aus der Schweiz.

Der Abg. Welcker bittet hierauf um das Wort: In der ersten Sitzung nach definitiver Konstituirung der Kammer habe er dem Andenken des verstorbenen Abg. Aschbach einige ehrende Worte gewidmet; die Kammer habe auf den Antrag des Abg. v. Itzstein sich dann erhoben, um ihre Beistimmung auszudrücken. Das letztere Faktum sey in der Karlsruher Zeitung und im Landtagsblatte wahrheitsgetreu berichtet worden, während der Bericht in der Freiburger Zeitung mit einer gewissen Geringschätzung, die für das Andenken, die Freunde und Hinterbliebenen des Verstorbenen kränkend sey, die Sache abfertige, bemerkend, auf den Antrag des Abg. v. Itzstein hätten sich einige Mitglieder erhoben, nach der Karlsruher Zeitung die Kammer. Die Thatsache sey falsch, der Zusatz ein boshafter Seitenblick auf die Karlsruher Zeitung. Viele Mitglieder würden dies bestätigen. (Einige Mitglieder der Kammer thun es.) Das Gerücht schreibe einem Kollegen des Verstorbenen diesen freiburger Bericht zu; er seinerseits halte es für eine moralische Unmöglichkeit, daß dies der Fall sey.

Platz: In meinem Berichte über diese Sache habe ich allerdings gesagt: die Kamer habe sich erhoben, obwohl ich bemerkte, daß es nicht alle Mitglieder gewesen sind; meiner Wahrnehmung nach ist es aber die Mehrheit gewesen, und daher habe ich mich des Ausdruckes: „die Kammer" bedient, weil man damit auch immer die Majorität bezeichnet. Die Kammer beschließt, heißt: die Majorität beschließt; Einstimmigkeit ist nicht nöthig. Daher war ich zu diesem Ausdrucke berechtigt. Was nun den Sinn jener Erhebung der Kammer betrifft, so haben wohl nicht alle den damit verbunden, daß sie dadurch ihre Uebereinstimmung mit den politischen Grundsätzen des Verstorbenen, oder dem ganzen Inhalte der Lobrede seines Freundes an den Tag legen wollten; es ist eine alte Sitte dieses Hauses, Kollegen, die der Tod aus unserer Mitte gerufen, einen ehrenden Nachruf zu widmen; es ist ein Akt der Pietät, der vollzogen wird; man kann einem Todten die letzte Ehre erweisen, ohne damit ihn in allen Verhältnissen und Bestrebungen seines Lebens gleich rühmenswerth zu finden, oder gehalten zu seyn, jedes Wort der Grabrede als eigenes Urtheil gelten zu lassen.

Trefurt: Da er gewöhnlich die Berichte über die Verhandlungen der Kammer für die Freiburger Zeitung

besorge, so werde wohl der, von welchem Welcker hier spreche, auch aus seiner Feder kommen, es sey aber eine unbegründete Beschuldigung, wenn man ihm hämische Seitenblicke auf andere Blätter andichte; man werde ihm nichts Derartiges nachweisen können; er überlasse das Urtheil hierin jedem Leser des Blattes. Wahr sey es, daß er mitgetheilt habe, es hätten sich auf v. Itzstein's Vorschlag mehrere Mitglieder des Hauses erhoben, und zwar aus dem Grunde, weil, wie er bestimmt gesehen, auch mehrere sitzen blieben, und er sich nicht nur nicht überzeugt habe, daß der Aufgestandenen die Mehrzahl waren, sondern weil er auch gar nicht glauben konnte, daß die Kammer in ihrer Mehrheit der Meinung sey, dem verstorbenen Aschbach eine öffentliche Huldigung darzubringen, welche sie selbst ihrem hohen, ausgezeichneten Präsidenten Duttlinger nicht gebracht. Er selbst sey damals sitzen geblieben, ohnerachtet er dem Verstorbenen in mehrfacher Beziehung seine Achtung nie versagte; er sey sitzen geblieben, weil er unmöglich in alles Lob, was der Abg. Welcker ausgesprochen hatte, und noch weniger in die noch weiter getriebenen Lobpreisungen öffentlicher Blätter einstimmen konnte. Er hat es damals unpassend gefunden, Widerspruch einzulegen, würde es aber eben so unpassend gehalten haben, in das übertriebene Lob einzustimmen, denn seines Erachtens habe das Lob eines Jeden eine Gränze, über welche hinaus dasselbe, besonders wenn es von anders Gesinnten gespendet werde, als Satyre gelte! Dazu sey ihm aber der Moment zu ernst und der Verstorbene zu achtbar gewesen, um dergleichen zu thun.

Der Abg. Gottschalk legt eine Petition vor, eine Straße seines Bezirks betreffend, und fügt eine ausführliche Empfehlung an die Petitionskommission hinzu, worüber eine kurze Diskussion zwischen dem Finanzminister v. Böckh und dem Abg. Schaaff auf der einen und den Abg. Sander, v. Itzstein und Gottschalk auf der andern Seite sich entspinnt, indem erstere solche weitläufige Empfehlungen bei Uebergabe einer Petition unvereinbar mit der Geschäftsordnung und der Zeitersparniß finden, letztere sie vertheidigen. Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des Berichts des Abg. Mathy. Nach Verlesung dieses Berichtes, den wir morgen nachtragen werden, ergreift der Hr. Regierungskommissär Finanzminister v. Böckh das Wort und spricht:

Hochgeehrte Herren!

Die großherzogliche Regierung hat Ihnen vorgeschlagen, die direkten Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842, also für sechs Monatsraten, zu bewilligen.

Ihre verehrliche Budgetkommission stellt den Antrag, nur vier Monatsraten zu bewilligen, und die indirekten Steuern, welche in den Monaten Juli und August 1842 zum Einzuge kommen.

Der Gegenstand unserer heutigen Diskussion wird die Frage seyn: welcher von diesen Vorschlägen der angemessenere sey, oder ob ein dritter vor beiden den Vorzug verdiene.

Ich will nur über die Frage: welchem von den vorliegenden Vorschlägen der Vorzug gebühre, sprechen, und zwar

1) über die Frage: ob es zweckmäßiger sey, auf ein Mal den ganzen halben Jahrsbetrag zu bewilligen und auszuschreiben, oder jetzt nur zwei Drittel, und später in Folge des Finanzgesetzes oder in anderer Weise das letzte Drittel, sodann
2) über die Frage: ob es zweckmäßiger sey, jetzt und künftig bei dem Steuerausschreiben auch der indirekten Steuern zu erwähnen, oder wie bisher als über etwas, das sich von selbst versteht, zu schweigen.

Hören Sie die Gründe der Regierung für ihre Beantwortung der ersten Frage.

Der Hauptgrund der Regierung, die Steuern nach dem Umlagefuß des ersten halben Jahres auch für das zweite halbe Jahr, also für sechs Monate, zu bewilligen, besteht darin, daß für diese Zeitperiode nach der dermaligen Finanzlage eine Minderung der Steuern nicht eintreten könne, und zu einer Erhöhung die großherzogl. Regierung keine Veranlassung habe.

Für diese Bewilligung macht die Regierung weiter geltend, daß dann nur ein Mal Steuerforderungszettel auszugeben seyen, und daß jeder Steuerpflichtige die Bequemlichkeit haben könne, seine Steuer für alle sechs Monate auf ein Mal zu bezahlen.

Nur mit wenigen Worten hat die Regierungskommission dieser Gründe bei Vorlage des Gesetzes erwähnt, weil ihr bei der Einfachheit der Sache jede weitere Auseinandersetzung überflüssig erscheinen mußte.

Hören Sie nun auch die Gründe Ihrer verehrlichen Budgetkommission.

Sie glaubt ihre Zustimmung nicht geben zu können, daß, während die Stände dreimal versammelt waren, die Steuern ein ganzes Jahr oder für 12 Monate provisorisch erhoben werden; aber für 10 Monate?

Der Umstand, daß die Stände jetzt zum dritten Male versammelt sind, scheint mir weder für 10 Monate zu sprechen, noch gegen 12 Monate, er ist in der That ganz irrelevant.

Erheblicher ist der angegebene Grund, daß eine weitere Bewilligung als für die in den Monaten Juli und August zu erhebenden 4 Monatsraten nicht nothwendig sey, weil die Budgetkommission vor Ablauf dieser Zeit ihre Arbeiten werde erledigt haben. Ich bin weit entfernt, daran zu zweifelu, da in diesem Versprechen überall nichts Unausführbares liegt, auch ist ein besonderes Ausschreiben für zwei weitere Monate nicht nothwendig, wenn rechtzeitig, d. h. vor der Hälfte des Monats August, das Finanzgesetz für 1841 und 1842 promulgirt werden kann.

Gerne gebe ich daher zu, daß unter diesen Voraussetzungen die Nothwendigkeit, jetzt 6 Monate zu bewilligen, nicht vorliegt. Daraus aber, daß eine Maaßregel nicht absolut nothwendig ist, folgt keineswegs, daß sie nicht zweckmäßig seyn kann. Nur von der Zweckmäßigkeit handelt es sich.

Wenn man voraus weiß, daß die zwei Monatsraten, deren Bewilligung jetzt noch im Schweben gehalten werden soll, eben so gewiß wie die übrigen 4 Monatsraten erhoben werden müssen, was Ihre verehrliche Budgetkommission zugibt, so ist es zweckmäßiger:

1) den Obereinnehmereien jetzt die halbe Jahressteuer auf einmal und nicht zwei Drittel, und später ein Drittel in Einnahme zu dekretiren;
2) den Steuerpflichtigen Forderungszettel für 6 und nicht blos für 4 Monate zuzustellen;

3) denselben zu gestatten, die halbe Jahressteuer auf einmal zu bezahlen.

Ihre verehrliche Budgetkommission sagt: „Sie wolle die Finanzverwaltung nicht hindern, das zu vollziehen, was sie bereits angeordnet habe, nämlich die Steuerforderungszettel auf 6 Monate ausstellen zu lassen. Sie wolle nur, daß die Steuer einstweilen nicht für längere Zeit erhoben werde, als zur Vereinbarung über das Budget nöthig ist.

War auch Ihre verehrliche Kommission zur Zeit, wo sie ihren Bericht entwarf, im Irrthum, wenn sie glaubt, wir hätten die Ausstellung der Forderungszettel schon für 6 Monate angeordnet, so ist sie es doch jetzt nicht mehr, denn wir haben es jetzt wirklich angeordnet, da keine Zeit mehr zu verlieren ist.

Wir hielten es von vorn herein nicht für ganz correct, die Forderungszettel für 6 Monatsraten auszustellen, so lange nicht die Bewilligung für diesen Betrag ausgesprochen wäre, können uns jedoch bei der Aeusserung Ihrer Budgetkommission recht wohl beruhigen; wir halten dadurch unser ursprüngliches Bedenken nicht als unstichhaltig widerlegt, wohl aber durch den vorgeschlagenen Ausweg beseitigt; denn uns ist es nur um die Sache zu thun.

Ohne Zweifel wird Ihre Budgetkommission wegen Vereinfachung der Einnahmsdecreturen gerne zugeben, daß von diesem das Nemliche gelte, was von den Forderungszetteln gilt, und es ist auch in der That so.

Ueber den dritten Punkt, die den Steuerpflichtigen entgehende Bequemlichkeit, ihre Steuer für das ganze halbe Jahr auf einmal zu entrichten, geht Ihre verehrliche Budgetkommission offenbar zu leicht hinweg, er ist für die Steuerpflichtigen der wichtigste. Sie ist der Meinung, es sey für diese von keinem besonderen Interesse, die halbjährige Steuer auf einmalzu entrichten. Richtig ist, daß die Steuer nicht mehr für ein ganzes Jahr auf einmal entrichtet werden kann, weil sie für die erste Hälfte des Jahres bereits eingezogen ist. Ein Irrthum ist es aber, wenn die Budgetkommission glaubt, durch eine kleine Schmälerung der bereits auf die Hälfte reducirten Bequemlichkeit keine Vorwürfe von Seiten der Pflichtigen gewärtigen zu müssen. —

Wenn Sie die Sache näher betrachten, so werden Sie Sich leicht überzeugen, daß die Unbequemlichkeit, die dadurch den Steuerpflichtigen verursacht wird, keine kleinere, sondern gerade, weil es sich nur um einem halben Jahrsbetrag handelt, relativ eine noch größere als gewöhnlich ist. Wir haben eine sehr bedeutende Zahl Ausmärker, — die für das ganze Jahr, also noch mehr für das halbe Jahr, einen nur unbedeutenden Steuerertrag zu entrichten haben, den sie deswegen um so gewisser auf einmal zu entrichten wünschen, als sie sonst genöthigt wären, sich zweimal an einen dritten Ort zu begeben, und dadurch ohne Noth vielleicht eine Zeit zu versäumen, die höher anzuschlagen ist, als der Betrag der Steuer selbst.

Wir wollen den Ständen die gewiß gerechten Vorwürfe der Steuerpflichtigen ersparen; wir wollen uns nicht in die unangenehme Lage versetzen, diesen sagen zu müssen, daß sie die noch nie vorgekommene Unbequemlichkeit den Ständen zu verdanken hätten.

Um Sie, meine Herren zu überzeugen, daß die Zahlung der ganzen Steuer auf einmal überhaupt nichts Unerhebliches ist, will ich Ihnen angeben, wie viel aus diesem Grund von den Steuerpflichtigen seit 1837 in den Monaten Juli und August jedes Jahr über hre Schuldigkeit bezahlt worden ist.

Steuererhebnng in den Monaten Juli und August.

1837	sollten eingehen . . .	408,760 fl.	48 kr.
	erhoben wurden . . .	510,479 „	11 „
	also mehr als verfallen war	101,718 „	23 „
1838	sollten eingehen . . .	405,348 fl.	1 kr.
	erhoben wurden . . .	535,681 „	30 „
	also mehr	130,333 „	29 „
1839	sollten eingehen . . .	406,295 fl.	13 kr.
	erhoben wurden . . .	538,963 „	46 „
	also mehr	132,668 „	33 „
1840	sollten eingehen . . .	407,822 fl.	34 kr.
	erhoben wurden . . .	541,682 „	41 „
	also mehr	133,860 „	7 „
1841	sollten eingehen . . .	447,389 fl.	13 kr.
	erhoben wurden . . .	551,070 „	28 „
	also mehr	103,681 „	15 „

Wenn nun auch bei der halbjährigen Steuerquote nur die Hälfte mehr eingeht, nämlich nur 50 bis 60,000 fl. so ist dieß relativ eben so erheblich; es werden eben so viele Individuen ihre halbjährige Steuer auf einmal bezahlen, als früher die des ganzen Jahrs, vielleicht noch eine viel größere Zahl.

Die Budgetkommission behauptet schließlich, nachdem sie alle Gründe der Regierung für nicht stichhaltig erklärt hat, die ihrem Antrag entgegenstehenden Einwendungen seyen von keinem Belang. Wenn der so eben abgehandelte letzte Punkt auch noch auf eine vielleicht keinem Anstand unterliegende Weise beseitigt seyn wird, so hat sie am Ende recht. Er kann auch noch beseitigt werden, wenn die Finanzverwaltung, da das Gesetz nur mehr als vier Monate im Zwangswege zu erheben, verhindern soll, von denjenigen, welche freiwillig 6 Monate bezahlen wollen, 6 Monatsraten annimmt. Volenti non fit injuria, und der Staatskasse kann dadurch kein Nachtheil zugehen. Wir werden es daher so halten, auf eigene Verantwortlichkeit. So meine Herren, wird der Vorschlag der Budgetkommission statt 6 Monaten jetzt nur 4 zu bewilligen, ganz unschädlich werden. Wir können bis August handeln, als ob 6 Monate bewilligt wären, und dieß ist für die Verwaltung und für die Steuerpflichtigen die Hauptsache. —

Ob es übrigens unter solchen Umständen nicht angemessener wäre, den zweckmäßigen Vorschlag der Regierung anzunehmen, wird die Kammer entscheiden.

Ich vermag in dem Antrag der Budgetkommission nur eine Abänderung, nicht aber eine Verbesserung der Regierungsvorlage zu erkennen.

---

* Karlsruhe, 21. Juni. Tagesordnung der dritten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer auf Mittwoch, den 22. Juni, Vormittags 11 Uhr. Anzeige neuer Eingaben.

Druck und Verlag von C. Macklot.